

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „für das Gebiet nördlich des Landratsamtes (ehem. Kreiskrankenhaus) in Marktoberdorf“

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 den Aufstellungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „für das Gebiet nördlich des Landratsamtes“ gefasst (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Die Teilaufhebung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m § 13 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Der vorläufige Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/5, 133, 133/1, 133/2, 265/4 (TF), 265/5-51, 265/111-116, 272, 274/2-21, 276, 276/3, 276/6-11, 276/17, 276/18 (TF), 276/19-29, 276/31-39, 276/41, 276/43, 276/46, 276/47, 289 (TF), 295 (TF), 295/1 (TF), 295/7-9, 615/5, 615/8, 615/12, 615/19-24, 615/26, 615/27, 615/29-31, 615/36, 630/4, 630/5, 630/7-14, 630/16-19, 630/21-30, 630/32, 643/3-5, 643/7-11, 643/12 (TF), 643/13, 643/15 (TF), 643/36 (TF), 643/37, 643/93-97, 643/99, 643/100, 643/104, 645, 645/1-6, 645/8, 645/9, 645/11-20, 645/23-33, 647, 647/2, 647/3 (TF), 647/4-10, 647/12-16, 648/3 (TF), 648/10-13, 650, 650/2-10, 650/12-50, 650/53-55, 659 (TF), 670/3, 670/5 (TF), 670/6 (TF), 670/9, 670/10 (TF), 670/12 (TF), 686/5 (TF), 820, 820/2 (TF), 820/13-25, 820/27-29, 820/31-53, 820/134, 820/135, 820/142, 2507 (TF), 2507/5, 2507/6, Gemarkung Marktoberdorf, und weist eine Größe von 26,17 ha auf.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „für das Gebiet nördlich des Kreiskrankenhauses (heute Landratsamt) wurde am 21.01.1966 rechtskräftig. Das Bauleitplanverfahren für die Teilaufhebung ist notwendig, da dieses nach dem Stadtratsbeschluss zur Aufhebung 2003 nie durchgeführt wurde, um Rechtskraft zu erlangen. Der Bereich um das Feuerwehrhaus soll ausgespart bleiben, da das aktuell geplante Bauvorhaben zur Erweiterung der Feuerwehr ohne Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig wäre. Eine baurechtliche Beurteilung im Geltungsbereich der Teilaufhebung erfolgt nach § 34 BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Marktoberdorf, 03.03.2025


Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister



angeschlagen: 06.03.2025

abgenommen: 10.04.2025

Lageplan mit Geltungsbereich



ohne Maßstab